

# Tarifordnung

**Gültig für das Arbeitsjahr**  
**2023/24 (01.09.23 - 31.08.24)**

**Pfarrcaritas Hort Kremsmünster**  
**Schulstraße 7, Brückentor - Stift 1**  
**4550 Kremsmünster**

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder **ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt** ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

## Für Schulkinder:

|                 |          |              |             |             |                                       |
|-----------------|----------|--------------|-------------|-------------|---------------------------------------|
| <b>Tarif A:</b> | 5 Tg/Wo. | bis 25 Std.  | und beträgt | <b>3,0%</b> | des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch |
|                 | 3 Tg/Wo. | bis 15 Std.  | mindestens  | <b>€ 46</b> | und höchstens <b>€ 120</b>            |
|                 | 2 Tg/Wo. | bis 10 Std.  |             |             |                                       |
| <b>Tarif B:</b> | 5 Tg/Wo. | über 25 Std. | und beträgt | <b>4,0%</b> | des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch |
|                 | 3 Tg/Wo. | über 15 Std. | mindestens  | <b>€ 46</b> | und höchstens <b>€ 158</b>            |
|                 | 2 Tg/Wo. | über 10 Std. |             |             |                                       |

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt **70%** des errechneten Tarifs

Der Beitrag bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche beträgt **50%** des errechneten Tarifs

Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten!

Der Elternbeitrag ist bei Schulkindern von **September** bis **Juli 11 mal** jährlich zu entrichten. Wird im August eine Betreuung in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag aliquotiert. Wird in den Sommermonaten Juli und August eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen, wird für diesen Zeitraum Tarif B verrechnet.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens-, und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

**Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer:**

**1. Veranstaltungen:** Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

**2. Materialbeitrag:** Dieser beträgt **€ 4** ☐ jährlich ☒ monatlich ☐ je Semester  
 Der Beitrag wird **11x** **monatlich** **mit dem EB** eingehoben  
 Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit, ..) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

## 3. Mittagessen und Jausenbeiträge:

Die Anmeldung zum Mittagessen ist für 1 / 2 / 3 / 4 / 5 Tage je Woche möglich, die Wochentage sind zu fixieren.

Kosten je Portion - **Mittagessen: € 3,50**

**Nur bei rechtzeitiger Abmeldung (Montag 8 Uhr für die jeweilige Woche) werden Portionen nicht verrechnet.**

Kosten je Monat - **Jausenbeitrag: € 13 / 5 Tage ; € 10,50 / 4 Tage; € 8,00 / 3 Tage ; € 5,50 / 2 Tage ; € 3,00 / 1 Tag**

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein Mitte des Folgemonats** von Ihrem Konto eingezogen.

Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.

# Tarifordnung

Gastbeiträge für Hortkinder aus anderen Gemeinden werden gemäß § 7 Elternbeitragsverordnung 2011 indexangepasst verrechnet. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen bei der Wohnortgemeinde mittels Formular um die Zahlung eines Gastbeitrages ansuchen.

Alle Beiträge werden mittels Abbuchungsauftrag **im Nachhinein Mitte des Folgemonats** von Ihrem Konto eingezogen.

Sämtliche o.a. Tarife verstehen sich als Bruttobeträge inkl. der gesetzl. MWSt.-Sätze.

## Rückerstattung von Beiträgen:

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Einrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für dieses Monat um 50% ermäßigt, eine Arztbestätigung ist erforderlich. Bei Fernbleiben aus anderen Gründen, z.B. Urlaub, Auslandsaufenthalte, .. werden die Beiträge nicht ermäßigt.

Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.

## Die Elternbeitragsberechnung:

### Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des **"Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages"** und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!

### Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

**Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.**

#### Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit: das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

#### **Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:**

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl.

Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildieners- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

**NICHT zum Einkommen zählen:** Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Für jedes nicht selbsterhaltungsfähige Kind werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200,- abgezogen.

**Geschwisterabschlag:** Ein Geschwisterabschlag gebührt beim beitragspflichtigen Besuch von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Krabbeltube, Kindergarten, Hort) für das (die) zuletzt beitragspflichtig gewordene(n) Kind(er) - relevant ist das Entstehungsdatum der Beitragspflicht je Kind.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von **50%** und für jedes weitere Kind **100%**

Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag von € 46,- zu entrichten.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

**Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.**

# Tarifordnung

---

## **Erforderliche Beilagen** (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

**Lohn- und Gehaltsempfänger:** Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel.  
Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen  
(z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

**Land- und Forstwirte, Selbständige:** Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

**Alleinerziehende:** Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

## **Bitte beachten Sie:**

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.

Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus beruflichen Gründen (Änderung der Arbeitszeit) möglich. Die Änderung hat bis 15. des Monats zu erfolgen und wird ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist mit Ende Februar und mit Ende Juli unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung schriftlich zu erfolgen.

Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; Indexanpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Für den Hort ist ab einer Berechnungsgrundlage von etwa € 4.000,- der Höchstbeitrag zu zahlen.